

**6303/AB**  
Bundesministerium vom 21.06.2021 zu 6450/J (XXVII. GP)  
sozialministerium.at  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2021-0.372.511

Wien, 16.6.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6450/J der Abgeordneten Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Unbefugte Kontoabbuchung der Firma “Hello Fresh”** wie folgt:

**Fragen 1, 4 und 5:**

- *Welche Stellung nehmen Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister zu der Problematik von unbefugten Kontoabbuchungen generell ein?*
- *Wie kann es sein, dass man ohne Zustimmungserklärung des Kontoinhabers, Abbuchungen veranlassen kann?*
- *Wie kann es sein, dass man ohne Zustimmungserklärung des Kontoinhabers, monatlich Einzugsermächtigungen veranlassen kann?*

---

Das ehemalige Einzugsermächtigungsverfahren ist seit 1. August 2014 vollständig von der SEPA-Lastschrift abgelöst worden, die europarechtlich abschließend geregelt ist. Bei der SEPA-Lastschrift werden Konsument:innen auf drei Ebenen geschützt:

### Vorabankündigung

Konsument:innen müssen, bevor ihr Konto belastet wird, vom Unternehmen beispielsweise durch einen Hinweis in der Rechnung über den genauen Zeitpunkt und die Höhe des Einzugs informiert werden.

### Recht auf Erstattung des eingezogenen Betrags

Zahlende haben bei einer SEPA-Lastschrift das Recht, innerhalb von acht Wochen nach der Belastung ihres Kontos ohne Angabe von Gründen eine Rückbuchung des eingezogenen Betrags zu verlangen. Wenn der Einzug nicht ordnungsgemäß autorisiert war, weil ein Einzug trotz eines bereits widerrufenen Lastschriftmandats erfolgt ist oder das Mandat ungültig ist, weil es von den Zahlenden nicht eigenhändig unterschrieben wurde, kann man den Einzug zumindest 13 Monate lang wieder rückbuchen lassen. Wenn dem Unternehmer überhaupt keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, sogar grundsätzlich unbefristet.

### Recht auf Beschränkung von Lastschrifteinzügen

Zahlende können ihre Bank wahlweise anweisen, dass ihr Konto generell für alle Lastschriften blockiert wird, ihr Konto nur für Lastschriften einer oder mehrerer bestimmter Zahlungsempfänger blockiert wird, nur einer oder mehrere bestimmte Zahlungsempfänger Einzüge von ihrem Konto durchführen dürfen oder Lastschriften nur bis zu einem bestimmten Betrag pro Einzug oder pro Periode durchgeführt werden dürfen.

Trotz dieser verschiedenen Schutzbestimmungen kann es deshalb zu Problemen kommen, weil bei SEPA-Verbraucher-Lastschriften die Bank der Zahlenden nicht überprüfen und sicherstellen muss, dass allen Einzügen ein gültiges Mandat zugrunde liegt und bei jedem Einzug die mandatsbezogenen Angaben mit den Angaben auf dem Originalmandat übereinstimmen. Eine solche Verpflichtung trifft die Bank nur beim SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren, das nur Unternehmen zur Verfügung steht, die dafür nach einem Einzug aber insbesondere auch kein Erstattungsrecht haben.

**Frage 2:**

- *Liegen Ihnen weitere Beschwerden im Zusammenhang mit unbefugten Kontoabbuchungen vor?*

Das Konsumentenschutzministerium ist - ebenso wie die anderen österreichischen Konsumentenschutzeinrichtungen – gelegentlich mit Beschwerden von Konsument:innen befasst, von deren Konten ohne ordnungsgemäßes Lastschriftmandat Geld eingezogen wurde. Dabei geht es aber fast immer um Fälle, in denen kein eigenhändig unterschriebenes Mandat vorlag, weil der Kunde dem Unternehmer telefonisch oder online nur der Kontodaten bekannt gegeben hatte, oder in denen der Einzug nach einem Widerruf des Mandats erfolgte. Da die Konsument:innen in solchen Fällen Einzüge von deren Bank zumindest 13 Monate lang wieder rückbuchen lassen können und, wenn dem Unternehmer überhaupt keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, sogar unbefristet, erhielten die Konsument:innen bislang in den Beschwerdefällen, mit denen das Konsumentenschutzministerium befasst war, ihr Geld wieder zurück.

**Frage 3:**

- *Wenn ja, wie viele?*

Wie viele Beschwerden bisher beim Konsumentenschutzministerium eingegangen sind, kann ich nicht angeben, da solche Beschwerden nicht gesondert erfasst werden.

**Fragen 6 und 7:**

- *Welche Maßnahmen haben Sie bereits gesetzt bzw. werden Sie in Zukunft als zuständiger Konsumentenschutzminister setzen, um solche betrügerischen Praktiken in Zukunft zu unterbinden?*
- *Gibt es auf EU-Ebene entsprechende Alternativen, um solche betrügerischen Praktiken in Zukunft zu unterbinden?*

Initiativen auf EU-Ebene zur Angleichung der Regelungen für die SEPA-Verbraucher-Lastschrift an die der SEPA-Firmen-Lastschrift gibt es derzeit meines Wissens nicht. Da die Rechte der Konsument:innen bei der SEPA-Lastschrift durch die fehlende Prüfpflicht der Bank der Zahlenden begründet sind, hätte eine Angleichung für Konsument:innen wesentlich mehr Nachteile als Vorteile. Insbesondere würde das Erstattungsrecht entfallen, das Konsument:innen derzeit acht Wochen lang ohne Angabe von Gründen

auch dann zusteht, wenn dem Einzug ein in jeder Hinsicht ordnungsgemäßes Mandat zugrunde lag.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

